

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 589/71

Zugestellt
am 23. Februar 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter, Revisionsbeklagter
und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Februar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	B r o s t und
Bundessozialrichter	S c h ä f e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1971 wird zurückgewiesen.

Im übrigen wird auf die Revision des Beklagten die Sache unter teilweiser Aufhebung des Landessozialgerichts-Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1925 geborene Kläger, von Beruf Zettler in einer Weberei, bezieht Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. u.a. wegen hochgradiger Bewegungseinschränkung und Arthrose im linken Ellenbogengelenk. Sein im Februar 1965 gestellter Antrag auf Berufsschadensausgleich hatte im Verwaltungsverfahren keinen Erfolg, weil der Kläger nach Auffassung der Behörde in dem von ihm angestrebten Beruf eines Webers keinen wesentlich höheren Verdienst erzielt hätte (Bescheid des Versorgungsamts vom 11. Januar 1967). Der Widerspruch des Klägers, mit dem er geltend machte, daß ihm die Aufstiegsmöglichkeit zum Abteilungsmeister durch die Schädigungsfolgen genommen worden sei, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts vom 21.11.1968). Hier wurde u.a. ausgeführt, der Kläger habe keinen Beruf erlernt, die gegenwärtige Tätigkeit entspreche in etwa dem vor der Verwundung ausgeübten Beruf, das tatsächliche Einkommen sei sogar höher als das Vergleichseinkommen der Leistungsgruppe 2.

Mit der Klage begehrte der Kläger, ihm dem Grunde nach Berufsschadensausgleich vom 1. Januar 1967 an zu gewähren. Der Beruf des Webers erfordere keine abgeschlossene Berufsausbildung; es genüge langjährige Erfahrung als Spuler und Zettler. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 28. Oktober 1970 die Klage als unbegründet abgewiesen, weil der Kläger auch bei Industriearbeiter-Kurzanlernung zum Weber nur zur Leistungsgruppe 2 der Arbeiter rechnen würde. Auf die Berufung des Klägers, mit der er Einstufung in die Leistungsgruppe III der Angestellten begehrte, hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 4. August 1971 die vorausgegangenen Entscheidungen dahin abgeändert, daß der Beklagte verpflichtet werde, ab

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

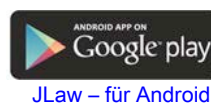
1. Januar 1967 Berufsschadensausgleich nach dem Einkommen eines technischen Angestellten der Leistungsgruppe IV des Wirtschaftsbereichs Textilindustrie - Weberei - zu gewähren. Nach Auffassung des LSG hätte der Kläger wahrscheinlich den Beruf eines Vorrichters erreicht. Da diese in der Arbeiterrentenversicherung versichert, aber nach dem Tarif M 2 als Angestellte bezahlt würden, sei zu prüfen gewesen, ob der Kläger in die Leistungsgruppe 1 der Arbeiter oder in die Leistungsgruppe III bzw. IV der technischen Angestellten einzureihen sei. Hierbei seien die vom Statistischen Bundesamt gekennzeichneten beruflichen Tätigkeitsmerkmale letztlich entscheidend. Danach habe der Kläger der Gruppe der Angestellten, und zwar der Leistungsgruppe IV, zugerechnet werden müssen, weil weder die Voraussetzungen "besonderer" Fachkenntnisse noch die der Leitung einer größeren Abteilung oder der Anleitung von Aufsichtspersonen oder Hilfsmeistern (Leistungsgruppe III) gegeben seien. Der Kläger könne daher als Vorrichter nicht in die Leistungsgruppe III der technischen Angestellten eingestuft werden, da diese eine einfache Tätigkeit ohne eigene Entscheidungsbefugnis verrichteten.

Gegen dieses dem Kläger am 3. September 1971, dem Beklagten am 6. September 1971 zugestellte Urteil haben der Kläger am 8. September 1971 und der Beklagte am 4. Oktober 1971 die zugelassene Revision eingelegt. Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen und unter Abänderung der vorausgegangenen Entscheidungen den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Berufsschadensausgleich ab 1. Januar 1967 unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe III der technischen Angestellten im Wirtschaftsbereich Textilindustrie - Weberei - zu gewähren.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Der Kläger rügt, das LSG habe das Beweiswürdigungsrecht (§ 128 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) verletzt und die sachlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 30 Abs. 3 und 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG) idF des Dritten Neuordnungsgesetzes (3. NOG) und des § 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) vom 28. Februar 1968 unzutreffend angewendet. Den Verfahrensfehler sieht der Kläger darin, daß das LSG dem Vorrichter "besondere" Fachkenntnisse abgesprochen habe, weil er die Tätigkeit eines Webers nicht selbst verrichte. Es verstoße gegen die Denkgesetze, ihm besondere Fachkenntnisse abzusprechen, da ein Vorrichter mit allen Arbeitsvorgängen der Weberei vertraut sein müsse. Die Tätigkeit eines Vorrichters erfordere weit mehr Fachkenntnisse als der Beruf des Webers. Der Vorrichter habe, wie das LSG festgestellt habe, die Aufgabe, die Webstühle entsprechend den Wünschen der Kunden vorzubereiten und einzurichten. Er müsse den Ausfall der Webstühle karteimäßig erfassen und die Qualität des Arbeitserzeugnisses überwachen. Er habe auf den Ausfall der angefertigten Webstücke zu achten und für die Beseitigung entstandener Fehler zu sorgen. Es sei ihm daher die Leistungsgruppe III der Angestellten zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des LSG-Urteils die
Berufung des Klägers in vollem Umfange
zurückzuweisen.

Er rügt, das LSG habe § 30 BVG und § 3 DVO (1968) zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG verletzt. Der Kläger hätte den Arbeitern in der Textilindustrie - Weberei - zugeordnet werden müssen. Zwischen Arbeitern und Angestellten sei nach herrschender Meinung nach den in der Sozialversicherung geltenden Merkmalen zu unterscheiden. So sei es auch nach der Anlage I

- 5 -



- 5 -

zu § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) und nach Anlage 1 zu § 4 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VUVVO). Der Kläger sei nach dem vom Arbeitgeber abgeführten Versicherungsbeiträgen Arbeiter i.S. des § 3 DVO, nicht Angestellter. Die Zuordnung des Klägers in die Gruppe der Angestellten durch das LSG sei daher rechtsirrtümlich. Das gelte selbst dann, wenn der Vorrichter zu Unrecht wie ein Arbeiter behandelt würde. Denn maßgebend sei, wie er von seinem Arbeitgeber - versicherungsrechtlich - eingestuft werde. Ergänzend hat der Beklagte vorgetragen, die Einstufung in Leistungsgruppe III komme keinesfalls in Betracht; der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel liege nicht vor; der Bezug eines Monatsgehalts sei für die Einstufung in eine Leistungsgruppe nicht entscheidend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen. Diese haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revisionen des Klägers und des Beklagten sind durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie sind auch form- und fristgerecht eingegangen und begründet worden; sie sind daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Die Revision des Klägers ist jedoch nicht begründet, während der Rechtsstreit im übrigen auf die Revision des Beklagten an die Vorinstanz zurückzuverweisen war.

Die Verfahrensrüge des Klägers, die zunächst zu prüfen war, weil von ihr abhängt, ob von den tatsächlichen Feststellungen des LSG für die sachlich-rechtliche Beurteilung der Streitsache auszugehen ist, greift nicht durch.

Gemäß § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

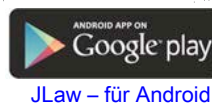
Überzeugung. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten, insbesondere wenn es in der Beweiswürdigung gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen die Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das LSG hat unangegriffen festgestellt, daß der Kläger vor seiner Verwundung eine Industriearbeiter-Kurzanlernung mitgemacht hat und in der Textilindustrie als Spuler und Zettler tätig gewesen ist, ferner daß er heute wahrscheinlich Vorrichter im Betrieb wäre. Aus diesem Grund hat das LSG den Kläger nicht mehr als Arbeiter, sondern als technischen Angestellten qualifiziert. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers nicht, wohl aber gegen die Einstufung in die Leistungsgruppe IV der technischen Angestellten des Wirtschaftsbereichs der Textilindustrie (Weberei). Diese Einstufung hat das LSG u.a. damit begründet, daß der Kläger als Vorrichter keine "besonderen" Fachkenntnisse haben müsse. Mit dieser von der Revision angegriffenen Feststellung hat das LSG jedoch nicht gegen § 128 SGG oder die Denkgesetze verstoßen. Denn das LSG hat entgegen der Behauptung der Revision nicht festgestellt, daß dem Kläger besondere Fachkenntnisse, "die mit der Tätigkeit eines Webers verbunden sind", abzusprechen seien; mit der Frage, ob der Kläger die Fachkenntnisse eines Webers hat oder haben würde, d.h. die eines Industriearbeiters, der in die Leistungsgruppe 2 oder 1 der Arbeiter einzustufen wäre, hat sich das LSG gar nicht näher befaßt. Geprüft hat es nur, ob der Vorrichter als technischer Angestellter mit besonderen Fachkenntnissen gewertet werden kann. Es kam sonach lediglich darauf an, ob die für die Einstufung in die Angestellten-Gruppe III zu fordernden besonderen Fachkenntnisse eines technischen Angestellten vorlagen. Daß bei einem "technischen" Angestellten gewisse fachtechnische Kenntnisse vorausgesetzt werden, ergibt sich schon aus dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wortbegriff. Das Vorhandensein solcher Fachkenntnisse kann somit noch kein Kriterium für die Einstufung in eine höhere Gruppe sein. Daß der Kläger, der nicht einmal eine Handwerkslehre durchgemacht hat, als Vorrichter über "besondere" Fachkenntnisse eines Angestellten, d.h. über Fachkenntnisse, die die Angestelltenkenntnisse erweitern und damit der Angestelltentätigkeit ein größeres Gewicht verleihen, verfügt haben würde, hat die Revision nicht dargetan. Das LSG hat daher bei dieser Beweiswürdigung ersichtlich § 128 SGG nicht verletzt.

In sachlich-rechtlicher Hinsicht hatte die Revision des Beklagten teilweise Erfolg.

Zunächst kann der Auffassung des Beklagten, daß bei Prüfung der Frage, ob der Beschädigte bei Anwendung des § 3 der VO zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 28. Februar 1968 (BGBl I, 194) den Arbeitern oder den Angestellten zuzurechnen ist, auf die für die Sozialversicherung geltenden Maßstäbe zurückzugreifen ist, im Grundsatz zugestimmt werden (vgl. Vorberg-van Nuis, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, IV. Teil, 1970, S. 74 und 78 und Rdschr. des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 25. Oktober 1960 - BVBl 1960, 151, 152). Werden jedoch für den Beschädigten im Einzelfall - zu Recht oder zu Unrecht - Sozialversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter abgeführt, und wird er trotzdem in seinem Betrieb als Angestellter bezahlt und behandelt, so ist zu prüfen, welche der beiden Berufsgruppen nach dem Sinn und Zweck des in § 30 Abs. 3 und 4 BVG geregelten Berufsschadensausgleichs der Berechnung des Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen ist. Ergibt diese Prüfung, daß in Fällen der vorliegenden Art etwas anderes zu gelten hat, so braucht nicht näher erörtert zu werden, ob und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

gegebenenfalls weshalb die in der Anlage I zu § 22 FANG vom 25. Februar 1960 und in der Anlage 1 zu § 4 VUVO vom 3. März 1960 - auf die der Beklagte abhebt - enthaltenen Leistungsgruppendifinitionen bei der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten von den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts ausgehen. Denn diese Vorschriften betreffen - ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung, der sie als ergänzende Bestimmungen zugerechnet werden können - ein anderes Rechtsgebiet.

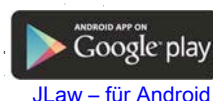
§ 30 Abs. 3 und 4 BVG (idF des 3. NOG) bestimmt, daß Schwerbeschädigte, deren Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), einen Berufsschadensausgleich erhalten (Abs. 3), der sich nach dem Unterschied zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen (einschl. der Ausgleichsrente) und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe bemißt, der der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich angehört hätte. Diese auf den Einkommensverlust bezogene Leistung stellt eine selbständige Form der Abgeltung eines schädigungsbedingten Berufsschadens dar, bei der der "konkrete wirtschaftliche Schaden" besonders gebührend berücksichtigt werden kann (so zutreffend BMA in BVBl 1964, 36 zu § 30 BVG und BSG in SozR Nr. 36 zu § 30 BVG - Ca 35 Rs). Die Höhe des maßgeblichen Durchschnittseinkommens richtet sich also nicht danach, welche Rente der Schwerbeschädigte aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung erhält oder erhalten würde. Vielmehr soll der Beschädigte so gestellt werden, als hätte er die ohne die Schädigung wahrscheinlich erlangte Berufsstellung bzw. -gruppe tatsächlich erreicht und das für diese Berufsgruppe geltende Durchschnittseinkommen erzielt. Der "konkrete wirtschaftliche Schaden", der durch den Berufsschadensausgleich abgegolten werden soll, besteht sonach darin, daß der Beschädigte diese Angestelltenposition und die damit verbundenen Angestelltenbezüge wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

seiner Schädigungsfolgen nicht erlangt hat. Steht somit fest, daß der Beschädigte in seinem Betrieb Vorrichter geworden wäre und als solcher wie ein Angestellter bezahlt und behandelt worden sein würde, so ist er nach dem Sinn und Zweck des Berufsschadensausgleichs als Angestellter einzugruppieren.

Das LSG hat im vorliegenden Fall allerdings nur festgestellt, daß der Kläger als Vorrichter nach dem Tarif M 2 als Angestellter "bezahlt" würde. Ob er auch im übrigen, d.h. nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften als Angestellter "behandelt" würde, z.B. hinsichtlich des Urlaubs, der Kündigungsmöglichkeiten und dergl. ist nicht festgestellt. Anlaß zu Zweifeln gibt insoweit die Aussage des vom LSG gehörten Textil-Ingenieurs I [REDACTED], der angab, daß die Vorrichter im Betrieb des Klägers "im Arbeiterverhältnis" stünden. Auf die Frage, weshalb sie gleichwohl in die Gehaltsgruppe M 2 eingestuft worden seien, erklärte er, das wisse er nicht. Da sonach ungeklärt ist, ob der Kläger in seinem Betrieb wie ein Angestellter "behandelt" würde, war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die Sache zur weiteren notwendigen Sachaufklärung an das LSG zurückzuverweisen. Sollte sich hiernach ergeben, daß der Kläger im wesentlichen wie ein Arbeiter behandelt wird, so müßte weiter geklärt werden, aus welchen Gründen die Bezahlung nach dem Angestellten-tarif erfolgt. Erst dann kann abschließend zu der Frage Stellung genommen werden, ob der Kläger als Vorrichter nicht nur wie ein Angestellter bezahlt, sondern auch behandelt würde und deshalb bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs als Angestellter einzustufen ist. Insoweit konnte daher der Revision des Beklagten ein teilweiser Erfolg nicht versagt werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

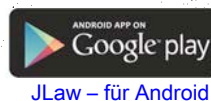
Die Revision des Klägers konnte jedoch keinen Erfolg haben, weil die vom LSG vorgenommene Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe IV der Angestellten, wenn man zu seinen Gunsten unterstellt, daß er als Angestellter zu behandeln ist, keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Nach den für die Leistungsgruppen maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen (vgl. hierzu Rdschr. des BMA vom 25. Oktober 1960 in BVBl 1960 S. 151, 152) zählen zu der Leistungsgruppe IV der Angestellten: Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelernten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister. Der von beiden Beteiligten als verletzt gerügte § 3 DVO (1968) erfaßt sowohl die Arbeiter in der Industrie als auch die technischen Angestellten der Leistungsgruppe III und IV. Die im angefochtenen Urteil festgestellten Tätigkeitsmerkmale eines Vorrichters, der die Webstühle vorzubereiten und einzurichten, die Qualität des Arbeitserzeugnisses zu prüfen, Ausfalls- und Stillstandszeiten der Webstühle karteimäßig zu erfassen und nur wenige Arbeiter (drei bis vier Weber) zu beaufsichtigen hat, sind vom Beklagten nicht angegriffen. Sie erfüllen in jedem Fall - wie weiter unten noch näher dargelegt wird - die Tätigkeitsmerkmale der Leistungsgruppe IV. Streitig kann also nur noch sein, ob der Kläger als Vorrichter auch die Voraussetzungen der Leistungsgruppe III der technischen Angestellten erfüllen würde. Darunter fallen technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung, mit besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem fallen darunter Angestellte mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

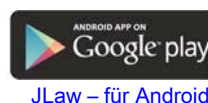
- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen oder bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind. Wie das LSG unangegriffen festgestellt hat, hätte der Kläger als Vorrichter lediglich drei bis vier Weber zu beaufsichtigen, er würde also keiner größeren Abteilung vorgestanden haben. Die Weber gehören auch nicht zur Berufsgruppe der Hilfsmeister. Sie brauchen nach den Ausführungen des LSG auf S. 7 des Urteils weder gelernte noch angelernte Arbeiter zu sein; vielmehr genügt es, wenn sie eine Industriearbeiter-Kurzanlernung absolviert haben. Die Voraussetzungen der Leistungsgruppe IV, die Aufsichtspersonen erfaßt, die einer kleinen Zahl von überwiegend ungelernten Arbeitern vorstehen, sind hiernach erfüllt, nicht dagegen die Merkmale der Leistungsgruppe III. Wie oben dargelegt wurde, hat das LSG für den Beruf eines Vorrichters im Betrieb des Klägers "besondere" Fachkenntnisse eines technischen Angestellten i.S. der Leistungsgruppe III ohne Verfahrensverstoß verneint. Die karteimäßige Erfassung der Ausfalls- und Stillstandszeiten der Webstühle stellen einfache Angestelltentätigkeiten dar. Soweit die Fachkenntnisse eines Webers (Industriearbeiters) eine Rolle spielen, handelt es sich um eine eher handwerkliche Tätigkeit, d.h. um eine "vorwiegend körperliche" Betätigung (vgl. BSG 16, 105), wie sie nicht für Angestellte, sondern für Arbeiter typisch ist. Abgesehen davon, daß die vom Statistischen Bundesamt (vgl. § 3 Abs. 1 DVO) aufgestellten Tätigkeitsmerkmale nicht immer mit den im Einzelfall tatsächlich gegebenen Merkmalen genau übereinstimmen können, stellt die Vorbereitung und Einrichtung von Webstühlen im vorliegenden Fall solche mehr handwerkliche Verrichtungen dar, ebenso in einem gewissen Umfang die Beobachtung der Qualität der Arbeitserzeugnisse. Da es sich im übrigen um eine verhält-



mäßig unbedeutende Aufsichtsfunktion und einfache Angestelltentätigkeit handelt, die keine höher zu bewertenden Angestelltenkenntnisse erfordert, hat das LSG ohne Rechtsirrtum die Leistungsgruppe IV der Angestellten als maßgebend angesehen, sofern der Kläger überhaupt der Gruppe der Angestellten – vgl. dazu die obigen Ausführungen – zuzurechnen ist.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung des LSG vorbehalten.

